



Der Wolf. Die Rückkehr eines Raubtieres in unsere Kulturlandschaft

... eine Abkehr vom Artenschutz ?

Christina Patt
Vorstandsmitglied DJGT

Agenda

Europarechtliche Vorgaben

Die Diskussion in Deutschland

Fazit

Rechtliche Grundlagen

Berner Übereinkommen über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume v. 19.9.1979 (**Berner Konvention**)

Deutschland hat die Berner Konvention im Jahr 1979 unterzeichnet und am 13. 12. 1984 ratifiziert; sie ist seit dem 1. 4. 1985 in Deutschland in Kraft.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (**FFH-Richtlinie**) aus dem Jahre 1992

Mit der FFH-Richtlinie hat die EU ihre Verpflichtungen aus der Berner Konvention in die EU-Rechtsordnung transformiert.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Wolfsverordnungen der Länder
(Sachsen, Brandenburg, Niedersachsen)

Die FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Ziel:

Erhaltung der biologischen Vielfalt fördern („***günstiger Erhaltungszustand***“) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen

Gebietsschutz („*Natura 2000*“)

-> Bewahrung des gesamten (!) Lebensraumes („*Habitats*“) einer Art in bestimmten Gebieten bzw.

Wiederherstellung von Lebensräumen

-> ***aktive Maßnahmen erforderlich***

Artenschutz

-> negative Einflüsse auf wichtigste Teile der Habitate (die entscheidende Rolle für den Fortpflanzungserfolg und die Rast der Tiere spielen) vermeiden („***präventiver Charakter***“)

Mitgliedstaaten sollen bestimmte Situationen, die sich nachteilig auf eine Art auswirken könnten, vermeiden oder ihnen zuvorkommen.

Welche Säule für welche Art?

Zuordnungskriterium: der **bestmögliche Schutz!**

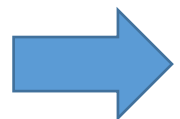


Bedarf es eher eines physischen Schutzes oder müssen in erster Linie Lebensräume erhalten werden?

Wölfe können beachtliche Distanzen zurücklegen und sind daher vielfältigen Gefahren ausgesetzt



Ein wirksamer Schutz kann nur durch Zuordnung zu beiden Säulen erfolgen.



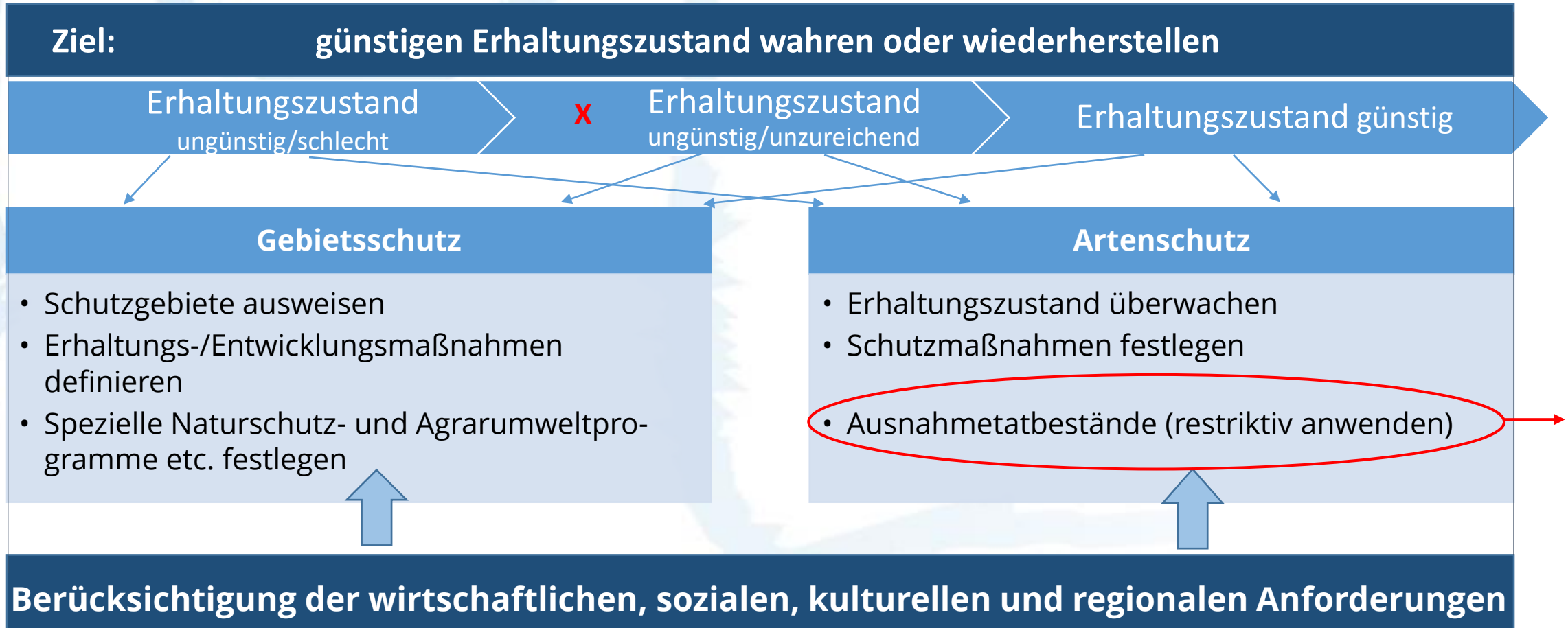
Listung in Anhang II (Gebietsschutz) und IV (Artenschutz)

Der Auftrag für den Wolf

Der Mitgliedstaat muss für den Wolf

- **hinreichende** und **überprüfbare Maßnahmen** zur Erreichung und Wahrung des günstigen Erhaltungszustands **durchführen**
und
- ein **strenges Schutzsystem** im natürlichen Verbreitungsgebiet des Wolfes einführen
(Abweichungen sind nur in eng vorgegebenem Rahmen möglich und restriktiv zu handhaben)

Der Umgang mit dem Wolf



Agenda

Europarechtliche Vorgaben

Die Diskussion in Deutschland

Fazit

Verstößt Deutschland gegen europäisches Artenschutzrecht ?

Mai 2020: EU-Kommission leitet **Pilotverfahren gegen Deutschland** ein

Hintergrund:

Im März 2020 tritt der neue **§ 45a BNatSchG** in Kraft:

- Für Wölfe wird die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG **erweitert**, der die zugrunde liegende Regelung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie umsetzt
-> künftig darf auch ein Wolf geschossen werden, bei dem nicht feststeht, ob er überhaupt einen Schaden verursacht hat (<-> **Individualschutz**)
- Schadensschwelle für wirtschaftliche Schäden im BNatSchG wird von „erheblich“ auf „ernst“ gesenkt ✓
- Künftig können auch Schäden aus der Hobbytierhaltung berücksichtigt werden (-> auch Privateigentum wird geschützt) ✓

Umsetzung von europäischen Vorgaben

Flexibilität und **Verhältnismäßigkeit** sollen den Behörden die Möglichkeit bieten, ihre Umsetzungsmethode an die jeweiligen besonderen Umstände (bezogen auf den Erhaltungszustand, aber auch in sozioökonomischer und kulturellen Hinsicht) anzupassen.

Flexibilität und Verhältnismäßigkeit setzen ein **kohärentes Vorgehen** der Mitgliedstaaten voraus.

„**Kohärenz**“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Grundsätze der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit nicht nur dann gelten sollten, wenn dies vorteilhaft erscheint (z. B. nur für die Gewährung von Ausnahmen), sondern auch für die Maßnahmen, die für einen wirksamen Artenschutz im Rahmen des strengen Schutzsystems erforderlich sind, so dass die **Gesamtumsetzung** den Zielen der Richtlinie entspricht.

(Quelle: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG)

Die Neuerungen des § 45a BNatSchG bzgl. ernster Schäden



Ausnahmegründe beziehen sich jeweils auf ein **konkretes Exemplar** einer Art:

-> Erweiterung auf Mitglieder des **Wolfsrudels** bis zum Ausbleiben von Schäden

sofern enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen besteht

Hintergrund:

EuGH hat 2007 anerkannt, dass bei Rudeltieren konkrete Identifizierung nicht immer einfach ist

Aber: Präzisierung erforderlich, in welcher Form nicht individualisierte Abschussgenehmigungen dazu beitragen, ernsthafte Schäden zu verhindern, d. h. ist diese Praxis hierzu überhaupt **geeignet?**

Ausnahmetatbestand „ernste Schäden“ §§ 45 Abs. 7 Nr. 1, 45a Abs. 2 BNatSchG

„Ein ernster wirtschaftlicher Schaden liegt vor, wenn der bereits eingetretene oder drohende Schaden mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist.“

Abwendung ernster (wirtschaftlicher) Schäden



Schäden müssen noch nicht eingetreten sein



Gefahrenprognose reicht aus

Ab wann **droht** ein ernster Schaden durch den Wolf ?

nach 1 Riss

X nach 2 Rissen

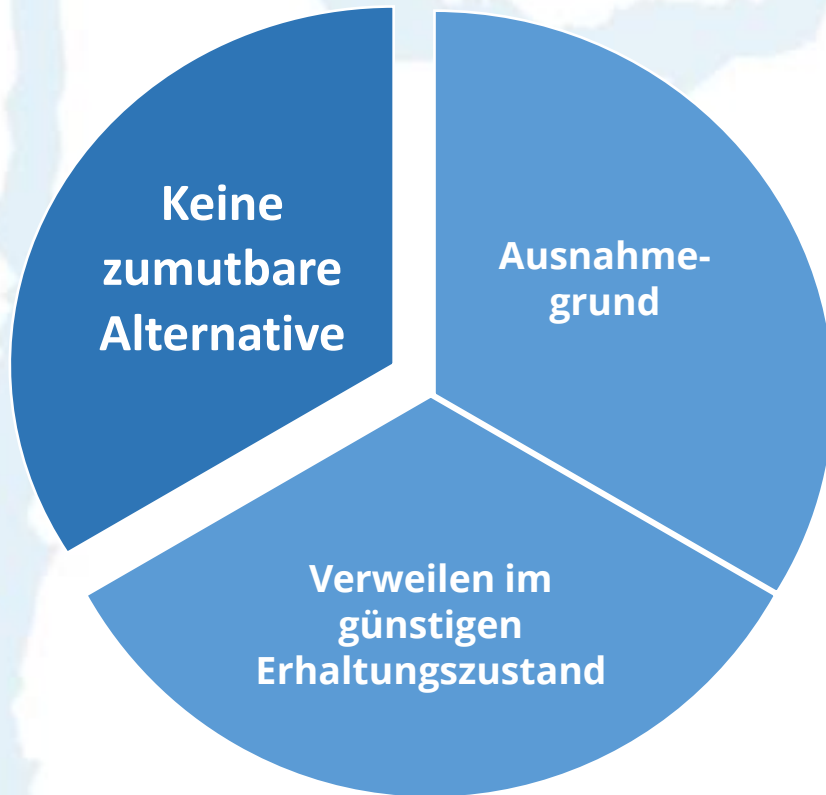
nach 10 Rissen

nach 50 Rissen

nach 100 Rissen



Neuerungen des § 45a BNatSchG



Präventive Maßnahme sollen Eingreifen verhindern

Diskussionsschwerpunkte:

Wann sind Alternativen nicht möglich/erforderlich, z.B. an Deichen, Steillagen, Problem: „Zersiedelung der Landschaft durch Zäune“

Für einzelne Nutztiere wird z.T. Befähigung zum Selbstschutz unterstellt (Rinder, Pferde)

Forderung nach „wolfsfreien Zonen“

schleppender Vollzug bei (finanzieller) Förderung von Schutzzäunen oder Weidetierhalterprämien

Das erste Urteil

Urteil des VG Düsseldorf vom 06.05.2021 - 28 K 4055/20

Gericht sieht keine Anhaltspunkte, dass Herdenschutzmaßnahmen keinen Schutz bieten: „Bei der Betrachtung des ... Schadenverlaufs fällt auf ... nach mängelfreier Umsetzung des weitergehenden Herdenschutzes ... [waren] die Tiere des Klägers nur noch ... zweimal Übergriffen ausgesetzt.“

„Das insgesamt fünfmalige Überwinden des empfohlenen Herdenschutzes in Gestalt von 120 cm hohen Elektrozäunen innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Jahren genügt nicht für die Annahme, dass dieses Verhalten als ein vom üblichem Beuteschema eines Wolfes abweichendes, erlerntes und gefestigtes Jagdverhalten anzusehen ist, solange zahlreiche Übergriffe dokumentiert werden, in denen ein Mindestmaß an wolfsabweisendem Schutz nicht gegeben war.“

-> Umsetzungsstand beim Herdenschutz spielt eine Rolle bei Festlegung wann ein ernster Schaden droht

In einem Wolfsterritorium wird ein hundertprozentiger Schutz vor Wolfsübergriffen nicht zu erreichen sein.

VG Düsseldorf: Gefahrenprognose

„Sind in Zukunft allenfalls vereinzelte Übergriffe auf eine Herde zu befürchten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Grad eines ernsten landwirtschaftlichen Schadens erreicht wird.“

gefestigtes Jagdverhalten <-> Gelegenheitsrisse

Ab wann droht ein ernster Schaden?



Lässt sich die Tötung eines streng geschützten Tieres auf dieser Basis rechtfertigen ?
-> eine Überprüfung des bisherigen Weges ist erforderlich!

Praxisbeleg: Thüringen

04. Januar 2021:

Thüringer Umweltministerium zieht die Abschussgenehmigung für Ohrdrufer Wölfin zurück.

...

Eine Woche später sollte vor dem Geraer Verwaltungsgericht verhandelt werden.

...

„Die Abschussgenehmigung sei nicht mehr verhältnismäßig“.

(Quelle: MDR)

Weniger Wolfsübergriffe

Umweltstaatssekretär Olaf Möller sagte, die Herdenschutzmaßnahmen hätten gewirkt. Mit Schutzzäunen, Beratungen und dem Herdenschutzhund-Projekt konnte die Zahl der Übergriffe laut Möller deutlich gesenkt werden. Wenn sich die Situationen wieder ändern sollte, müsse man neu bewerten.



Die Ohrdrufer Wölfin (Aufnahme vom Sommer 2020)

Bildrechte: Bundesforst

Letzter Ansatzpunkt „günstiger Erhaltungszustand“ ?



Offizielle Einstufung nach wie vor „ungünstig/ unzureichend“

Dennoch: Diskussionen über Erhaltungszustand

Wachstumsraten als Beleg für günstigen Erhaltungszustand?

Rufe nach einem „Bestandsmanagement“

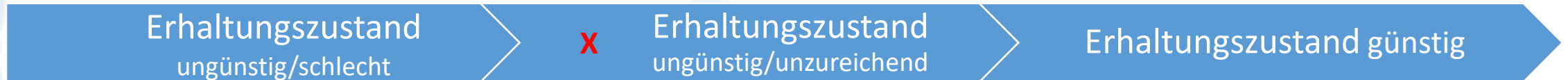
„Die Anzahl der Tiere ist allein keine Basis für die Feststellung des Erhaltungszustandes einer FFH-Art. Zusätzlich sind die Parameter „Größe des Verbreitungsgebiets“, „Größe des Lebensraumes“ und „Zukunfts Aussichten“ (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit) zu berücksichtigen.“ (BT-Drs.: 19/12781)

Soll der Wolf ins Jagdrecht aufgenommen werden?



Der Wolf im Jagdrecht ?

- Eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ändert nichts an seinem Schutzstatus:



- Die Schutzanforderungen und Anforderungen an eine potentielle Entnahme bleiben bestehen.
- Die **Hegeverpflichtung** des Jagdausübungsberechtigten ist nicht strenger als der Schutzauftrag aus dem BNatSchG, im Gegenteil!
- **Wildschadenshaftung** nach BJagdG nutzt Weidetierhaltern nichts
-> greift nicht bei Schäden an Nutztieren!(zielt auf Grundstücksschäden)

Agenda

Europarechtliche Vorgaben

Die Diskussion in Deutschland

Fazit

Der europäische Schutzauftrag für den Wolf ist bisher nicht erfüllt !

Offen ist: Was ist mit dem Schutzsystem **für** den Wolf ?

Bzgl. der Ausweitung der Ausnahmen gilt:

1

Eignung der Erweiterungen beim Ausnahmegrund
sind ungeklärt

2

Unzureichende Umsetzung von zumutbaren
Herdenschutzmaßnahmen

3

Diskussion um den Erhaltungszustand/
die Ausbreitung läuft leer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rückfragen gerne an: c.patt@djgt.de